

Aus dem Inhalt:

1. Bearbeitung von Gesetzesumläufen
2. Neue Grippe
3. Verhalten am Unfallort
4. Zum Beamtenstatus-/ Landesbeamtengesetz NRW
5. Seniorenbeauftragter und Ehrenamt Forum Meerbusch
6. FirmenTicket Rheinbahn VRR Tarifierung zum 1. August 2009
7. Fair Trade / Kernarbeitsnormen
8. Personalmeldungen
9. Anlage: 1 Aktueller Organisationsplan
2 Anlage Preisanfrage

1

Bearbeitung von Gesetzesumläufen

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darum gebeten, Gesetzesumläufe, die durch die unterschiedlichen Dezernate und Fachbereiche unserer Verwaltung laufen, beschleunigt zu bearbeiten.

Bitte nehmen Sie sich möglichst noch am Tage des Posteingangs des Umlaufs die Zeit, die darin enthaltenen Bundesgesetzblätter, Gesetz- und Verordnungsblätter für das Land NRW, Ministerialblätter und sonstigen Informationen zu sichten und auf eine mögliche Relevanz für Ihren Bereich hin durchzusehen.

Danach reichen Sie den Umlauf bitte unverzüglich an die nächste im Umlaufverzeichnis vorgesehene Stelle weiter.

Mitunter sind diese Umläufe derzeit bis zu vier Monate unterwegs. Da alle Bereiche auf eine zeitnahe Information angewiesen sind, ist eine bevorzugte Sichtung der Umläufe unabdingbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

2

Neue Grippe

Im Zusammenhang mit den erhöhten Infektionsfällen bei der sogenannten Neuen Grippe (A/H1N1) wurde zwischenzeitlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Informationsblatt verteilt, das u.a. auch Tipps zur Vorbeugung gibt und weitere Informationen zur Krankheit selbst enthält. Dieses Informationsblatt ist auch im Forum Verwaltung unter Infos / SZD abrufbar.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch auf den Internetseiten "wir-gegen-viren.de", "www.mags.nrw.de" und beim Internetauftritt des Robert-Koch-Institutes unter "www.rki.de/influenza".

3

Verhalten am Unfallort

Bei allen Unfällen auf Dienstfahrten muss die Polizei verständigt werden, um die Feststellungen der Beteiligten zu ermöglichen und sich nicht einem Vorwurf wegen Unfallflucht (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) auszusetzen.

Dies gilt immer schon dann, wenn das Verhalten des städtischen Mitarbeiters nach den Umständen auch nur zur Verursachung eines Unfalls beigetragen haben könnte.

Außerdem ist der Service Recht möglichst bald zu informieren.

4

Zum Beamtenstatus-/Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen

Zum 1. April 2009 ist das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Entgegen den früheren Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes können die Vorschriften

ten des BeamtStG nicht mehr 1:1 in die jeweiligen Landesbeamtengesetze übernommen werden. Hieraus resultierend hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) erlassen, die ebenfalls zum 1. April 2009 in Kraft getreten ist.

Die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes wurden zum Stand 01.09.2006 eingefroren. Die Landesregierungen sind nunmehr gehalten, entsprechende landesrechtliche Regelungen zu erlassen. In Nordrhein-Westfalen ist damit erst im Laufe der neuen Legislaturperiode zu rechnen. Das LBG NRW „ersetzt“ das BeamtStG nicht, sondern beide Gesetze beinhalten maßgebliche Regelungen.

Hier die wesentlichen Änderungen:

Wegfall der „Anstellung“:

Schon bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe wird gleichzeitig ein Amt verliehen. Die Bezeichnung „zur Anstellung“ entfällt.

Probezeit/Ernennung auf Lebenszeit:

Die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit ist seit dem 1. April 2009 gemäß BeamtStG nur zulässig, wenn die Beamtin/der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Im LBG NRW wurde festgelegt, dass die regelmäßige Probezeit drei Jahre dauert. Diese Regelung gilt für alle Laufbahnen. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

Über die Dauer einer möglichen Verlängerung bis zur Höchstdauer entscheidet der Dienstherr.

Mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bewertete Prüfungsergebnisse führen nicht mehr zur Verkürzung der Probezeit. Auch die Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst findet keine Berücksichtigung mehr. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu beurteilen.

Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach drei Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln. Voraussetzung hierfür ist das erfolgreiche Bestehen der Probezeit. Die Frist verlängert sich, wenn sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert. Die Altersgrenze von siebenundzwanzig Jahren ist entfallen.

Für die Beamtinnen und Beamten, die sich zurzeit noch in der Probezeit befinden, gelten die alten Vorschriften.

Beförderung:

Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.

Abweichend von den o. g. Regelungen kann eine Beförderung jedoch wegen besonderer Leistung vor Ablauf der o. g. Fristen erfolgen.

Altersteilzeit:

Die Gewährung von Altersteilzeit ist möglich, wenn die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2012 beginnt.

Ruhestand:

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Eine Versetzung in den Ruhestand aufgrund unterstellter Dienstunfähigkeit ist derzeit nach wie vor mit der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres möglich. Hierbei ist zu beachten, dass für die Zeit zwischen dem dreiundsechzigsten Lebensjahr und dem Erreichen der Altersgrenze Abschläge erhoben werden.

Feuerwehrtechnischer Dienst:

Hier bleibt die Regelaltersgrenze die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres. Das Innenministerium wird eine Neufassung der Laufbahnverordnung erlassen, die die Probezeit für die Laufbahnen im feuerwehrtechnischen Dienst regelt.

Laufbahnverordnung:

Die LVO NRW wird insbesondere die Probezeit, die Beförderung, die Erprobungszeit und die Dienstzeit neu regeln. Der Entwurf sieht vor, dass die Beamtin/der Beamte während der Probezeit auf zwei Dienstposten eingesetzt werden soll. Hintergrund ist der Wegfall der bisherigen Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Außerdem sollen während der Probezeit mindestens zwei Beurteilungen, die erste nach einem Jahr, gefertigt werden. Sie sollen klar aussagen, dass bei der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgestellt wurde.

Die Festsetzung der Dienstzeit wird nach dem Entwurf mit dem Zeitpunkt des Endes der Probezeit oder dem Zeitpunkt der Verleihung eines ersten Amtes in der neuen Laufbahn (Aufstieg) beginnen.

5

Seniorenbeauftragter und Ehrenamt Forum Meerbusch

In Folge von Umbauarbeiten im Verwaltungsgebäude Wittenberger Str. ist es nicht mehr möglich, dass die Sprechstunden des Seniorenbeauftragten und des Ehrenamt Forum Meerbusch dort stattfinden können.

Ab sofort sind sowohl der Seniorenbeauftragte als auch das Ehrenamt Forum Meerbusch in Meerbusch-Lank, Bismarckstr. 6 räumlich untergebracht. Da es sich bei dieser Unterbringung nur um ein Provisorium für eine Übergangszeit handelt, wurde und wird dort kein Festnetzanschluss für eine städt. Rufnummer installiert.

Der Seniorenbeauftragte, Herr Güllmann oder sein Vertreter, Herr Bergert, sind aus diesem Grund in Meerbusch-Lank nur noch unter der Mobil-Nummer: 0173/9311479 zu erreichen;

das Ehrenamt-Forum Meerbusch, Frau Erwig ist unter der Mobil-Nummer: 0177/6714582 zu erreichen.

Nach Fertigstellung des Bürgerhauses in Meerbusch-Lank werden der Seniorenbeauftragte und das Ehrenamt Forum Meerbusch dort Räumlichkeiten beziehen und auch wieder über eine Festnetznummer der Stadt Meerbusch telefonisch erreichbar sein.

6

FirmenTicket Rheinbahn VRR-Tarifanpassung zum 1. August 2009

Zum 1. August 2009 werden die Tarife im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) angepasst. Der Beschluss zur Preisänderung ist für die Rheinbahn sowie alle Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund bindend.

Die neuen Tarife im VRR sind für 12 Monate festgeschrieben.

Die Preisänderung zum FirmenTicket auf einen Blick:

FirmenTicket 10% Modell	bis 07/2009	ab 08/2009
Preisstufe A1	43,06 Euro	44,28 Euro
Preisstufe A2	44,01 Euro	45,43 Euro
Preisstufe B	64,81 Euro	67,04 Euro
Preisstufe C	83,47 Euro	86,68 Euro
Preisstufe D	101,02 Euro	104,70 Euro
VRS-Ergänzungsticket	32,00 Euro	32,00 Euro

7

Fair Trade / Kernarbeitsnormen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21.02.2008 seine Absicht bekundet, grundsätzlich in Zukunft die Vergabe von Aufträgen, städt. Anschaffungen und Einkäufe nach den Grundsätzen des Fairen Handels vorzunehmen.

Fairer Handel oder Fair Trade sind keine gesetzlich geschützten Begriffe. Der Faire Handel versteht sich als alternativer Ansatz zum konventionellen internationalen Handel. Er ist eine Handelspartnerschaft, die eine nachhaltige Entwicklung für ausgeschlossene und benachteiligte Produzentinnen und Produzenten anstrebt.

Das von Nicht-Regierungsorganisationen getragene System des Fairen Handels garantiert den Produzentinnen und Produzenten einen Preis für ihre Güter, der nicht nur die Produktionskosten deckt, sondern auch Spielraum für nachhaltige Investitionen bietet.

Mit den langfristig planbaren Einnahmen aus dem fairen Handel können die Produktionskooperativen (Kleinbauernfamilien oder Kleinbauerngenossenschaften) beispielsweise eine bessere Infrastruktur, soziale Sicherung für die Arbeiterin-

nen und Arbeiter und den Schulbesuch ihrer Kinder finanzieren. Das Konzept des Fairen Handels geht jedoch weit über die Zahlung eines garantierten Mindestpreises hinaus. Damit ein Produkt mit dem internationalen TransFair-Siegel gekennzeichnet werden darf, müssen strenge Bedingungen erfüllt werden. Dazu gehören die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards, die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Produzentinnen und Produzenten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere von Frauen. Diese Standards werden von den Fairtrade Labelling Organisations (FLO) International e.V. festgelegt und durch unabhängige Zertifizierungsorganisationen regelmäßig vor Ort geprüft.

Der Faire Handel impliziert die Einhaltung von internationalen Sozialstandards, die durch die ILO (International Labour Organisation) festgelegt wurden. Die ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die zu verschiedenen Gebieten des Arbeitsrechtes rechtsverbindliche Übereinkommen ausarbeitet sowie Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten gibt. 1998 definierte die ILO acht Übereinkommen, die als ILO-Kernarbeitsnormen bezeichnet werden:

1. Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
2. Nr. 138 Übereinkommen über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung
3. Nr. 111 Übereinkommen über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz
4. Nr. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts
5. Nr. 98 Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
6. Nr. 29/105 Übereinkommen zur Abschaffung der Zwangsarbeit
7. Nr. 100 Übereinkommen über gleiche Entlohnung

Die Kernarbeitsnormen wurden von fast allen Mitgliedsstaaten, auch Deutschland, anerkannt und sind somit geltendes Völkerrecht. Festgestellte Verstöße gegen diese Mindeststandards werden von der ILO in einem Jahresbericht veröffentlicht; eine Sanktionsbefugnis besitzt sie nicht.

Zur Beachtung der einschlägigen ILO-Normen, hier insbesondere der Nr. 182 (Verbot der Kinderarbeit) haben sich zwischenzeitlich (Stand Ende 2007) ca. 80 deutsche Kommunen verpflichtet. Als erstes Bundesland hat sich auch der Freistaat Bayern hierzu verpflichtet.

Ein Blick in das benachbarte Ausland zeigt, dass sich in Frankreich zwischenzeitlich rund 250 Städte und Gemeinden per Resolution zum sozial verträglichen Einkauf entschlossen haben. In Belgien sind es 51 und in den Niederlanden sind spätestens ab 2010 bei allen öffentlichen Beschaffungen (auf allen Ebenen) Sozial- und Umweltstandards zu berücksichtigen.

Im hiesigen Raum hat die Stadt Neuss am 17.02.06 einen entsprechenden Ratsbeschluss gefasst. Im wesentlichen sind die ILO-Normen Bestandteil der Vergabebedingungen geworden. Die Stadt Düsseldorf hat am 01.09.2006 eine zusätzliche Vertragsbedingung in Ihre Vergabevorschriften aufgenommen. Dort heißt es: "Mit der Abgabe des Angebots erklären die Bieter, dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbieten."

Aufgrund der Absichtsbekundung des Haupt- und inanzausschusses hat die Stadt Meerbusch ebenfalls in die Verdingungsunterlagen des Vergabeverfahrens (Vordrucke für ein Angebot unter Nr. 7) jeweils für VOL und VOB eine entsprechende Bietererklärung aufgenommen. Bei freihändigen Vergaben mit schriftlicher Preisermittlung ist der beigefügte Vordruck der Preisanfrage beizufügen.

Bei sonstigen Anschaffungen und Einkäufen ist ebenfalls vorrangig Ware mit Siegeln des Fair Trade zu beschaffen.

Um künftige Beachtung wird gebeten.

8

Personalnachrichten

Neuer Fachbereichsleiter:

Seit dem 01. August 2009 ist

Herr Peter Annacker

neuer Leiter des Fachbereiches 2 (Soziale Hilfen und Jugend).

Zuvor war er im Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss beschäftigt, dort zuletzt als Projektgruppenleiter und ständiger Vertreter der Amtsleitung tätig.

Es wurden eingestellt:

zum 01.06.2009

Heister, Sina	Dipl.-Sozialarbeiterin / FB 2
Zwerschke, Christian	Hilfsgärtner / SB 11

zum 02.06.2009

Thielen, Jörg Hilfsarbeiter / SB 11

zum 05.06.2009

Eichholz, Julian Gärtner / SB 11

zum 15.06.2009Schüßler, Ulrike Erzieherin (Vertretung)
FB 2 / KG34

ter Veer, Willem Dipl.-Ingenieur / SIm

zum 01.08.2009Annacker, Peter Fachbereichsleiter
FB 2 / Jugendamt

Dahm, Ilona Schulsekretärin, SC 15

Weller, Daniela Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 11Buinovski, Ina Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 13Ettlin, Kerstin Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 21Fuß, Katrin Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 22Buk, Funny Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 34Schmitz, Natalie Ausbildung Verwal-
tungsfachangestellteHöhne, Anna Ausbildung Verwal-
tungsfachangestellteRadmacher, Tobias Ausbildung Gärtner
SB 11**zum 17.08.2009**Zimmermann, Tanja Erzieherin
FB 2 / KG 34Salivia-Mihan, Nejad Ergänzungskraft
FB 2 / KG 34Rech, Simone Ergänzungskraft
FB 2**Es wurden umgesetzt****zum 03.06.2009**

Waser, Ursula SZD -> Standesamt

zum 01.07.2009

Nikolaus, Berthold ARGE -> FB 5

**Es sind ausgeschieden bzw. in die Freistel-
lungsphase der Altersteilzeit (ATZ) gewech-
selt:****zum 15.03.2009**

Jentzsch, Armin Gärtner, SB 11

zum 31.05.2009Lehmann, Horst Kraftfahrer und stellv.
Vorarbeiter / SB 11**zum 15.06.2009**

Sviridov, Sergej Aushilfskraft / SB 11

zum 18.06.2009

Fabricius, Paul Aushilfskraft / SB 11

zum 30.06.2009Mihan-Nejat, Salivia Ergänzungskraft
(Vertretung)
FB 2 / KG 34**zum 06.07.2009**Wagener, Christiane Ausbildung Fachan-
gestellte für Bäder-
wesen / FB 3**zum 10.07.2009**Gernoth, Beate Erzieherin (nach Son-
derurlaub)
FB 2 / KG 31**zum 24.07.2009**Schüßler, Ulrike Erzieherin (Vertre-
tung) FB 2 / KG34**zum 31.07.2009**Hauter, Julia Ergänzungskraft
FB 2 / KG 21Baumann, Jenny Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 15Paladino, Miriam Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 11Davids, Julia Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 34**zum 10.08.2009**van Poppel, Sandra Jahrespraktikantin
FB 2 / KG 22**Jugend- und Auszubildendenvertretung**Bei der Wahl zur Jugend- und Auszubildenden-
vertretung am 16.06.2009 wurden folgende drei
Mitglieder gewählt:

Toelstede, Natascha	FB 3
Effertz, Philipp	Stadtinspektorwärter
Kerkmann, Björn	Stadtinspektorwärter

In der konstituierenden Sitzung am 24.06.2009
wurde Herr Kerkmann zum Vorsitzenden und
Frau Toelstede zur stellv. Vorsitzenden gewählt.

Seit Februar 2009 starben



Gabriele Schmidt
FB 1, Sachbearbeiterin
56 Jahre
am 16.05.2009

Wir werden die Kollegin in ehrender Erinnerung behalten.

Organisationsplan der Stadtverwaltung



STADT MEERBUSCH

